

Rechtsverordnung der Stadt Neustadt an der Orla über die Verkürzung der Sperrzeit anlässlich der jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen „Brunnenfest“ und „Neustädter Musiksommer“

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 198) wird verordnet:

§1 Verkürzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit wird für die nachfolgend genannten jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen allgemein verkürzt.

- (1) Brunnenfest – Freitag und Samstag
- (2) Neustädter Musiksommer – alle Veranstaltungstage

Der Beginn der Sperrzeit wird auf 03:00 Uhr des folgenden Kalendertages hinausgeschoben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Stadtgebiet von Neustadt an der Orla für alle im § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 ThürGastG genannten Sperrzeiten. § 42 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 3 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Neustadt an der Orla über die Verkürzung der Sperrzeit anlässlich der jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen „Classics unter Sternen“ und „Brunnenfest“ vom 7. Mai 2019 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 25. Juni 2021

gez. Ralf Weiße
Bürgermeister